

60. Zum Begriff des Halters eines Kraftwagens.

Kraftfahrzeuggesetz § 7.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1933 i. S. R. (Rl.) w. Bloedeisfabrik Di. GmbH. (Bekl.). VI 164/33.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. Juni 1930 stieß der auf seinem Krafttrabe fahrende Kläger in Köln-Mülheim mit einem Lieferkraftwagen zusammen, der von dem ursprünglich mit verklagten Fahrer L. gesteuert wurde. Der Kläger wurde verletzt, sein Krafttrab beschädigt. Er nahm L. und die Bloedeisfabrik Di. GmbH. — künftig Beklagte genannt — auf Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens in Anspruch. Das Landgericht entsprach dem Klagantrage. Auf die nur von der verklagten Gesellschaft mbH. eingelegte Berufung wurde die Klage ihr gegenüber abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Es handelt sich in der Revisionsinstanz nur um die Frage, ob die Beklagte als Halterin des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 KFG. anzusehen ist. Das Berufungsgericht stellt zunächst Folgendes fest: Die Beklagte hat den Lieferwagen am 13. Juli 1928 zum Preise von

8810 RM. bestellt. Dabei wurde auch die Herstellung einer Einrichtung des Wagens zum Eistransport vereinbart. Der Preis war bei der Lieferung zu zahlen. Die Rechnung der Lieferfirma vom 19. September 1928 trägt den Vermerk, daß die Lieferung erfolgt sei. Unter dem 1. Oktober 1928 schloß die Beklagte mit dem früheren Mitbeklagten L. und seiner Ehefrau einen schriftlichen Vertrag „betreffend Darlehnsanerkennung mit Eigentumsübertragung und Rückkaufversicherung“. Die Eheleute L. erkannten an, von der Beklagten am 5. September 1928 ein bares Darlehen von 9928 RM. zum Ankauf eines Lieferwagens erhalten zu haben; sie verpflichteten sich, diesen Betrag mit 8 v. H. zu verzinsen und in monatlichen Teilbeträgen von 300 RM. zurückzuzahlen. Zur Sicherung für dieses Darlehen verkauften sie den Lieferwagen an die Beklagte. Diese erklärte, daß sie das Fahrzeug den Eheleuten L. zum leihweisen Gebrauch für die Dauer der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrage überlasse; andernfalls sollte das Darlehen fällig sein. Die Darlehnsnehmer übernahmen alle Unkosten und alle Gefahren; der Verlust oder die Zerstörung des Fahrzeuges sollte sie nicht von der Zahlung des Darlehnsrestes befreien. Als Besitzer des Wagens sollten sie die Verantwortung für Unglücksfälle aller Art tragen; sie sollten auch alle Steuern, Versicherungsprämien und sonstigen amtlichen Abgaben in Bezug auf den Wagen für die Zeit der Abzahlung rechtzeitig zahlen. Bis zur Tilgung der Schuld waren sie zur Veräußerung oder Verpfändung des Wagens nicht berechtigt.

Das Berufungsgericht erwägt im Zusammenhang hiermit, der Kläger könne den Beweis der Haltereigenschaft der Beklagten durch den Nachweis führen, daß sie zur Zeit des Unfalls tatsächlich und rechtlich volle und uneingeschränkte Eigentümerin des Wagens gewesen sei. Dieser Nachweis sei nicht erbracht. Das Berufungsgericht lehnt die Annahme des Klägers ab, daß der Darlehnsvertrag nicht der wahren Rechtslage entspreche. Die Vertragsparteien seien damals darüber einig gewesen, daß das Eigentum an dem Wagen dem L. zustehen, mithin, wenn er es noch nicht gehabt haben sollte, in diesem Augenblick auf ihn übergehen sollte. Da L. damals auch im Besitz des Wagens gewesen sei, so sei er im Augenblick des Vertragschlusses auf jeden Fall nach § 929 Satz 2 BGB. Eigentümer geworden. Dann hätten die Beklagte und L. den Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen, der mit der Haltereigenschaft nichts zu tun habe, sondern einer Ver-

pfindung zur Sicherung des Darlehns gleichzuachten sei. Deshalb komme es nicht darauf an, daß die Beklagte durch die Sicherungsübereignung formalrechtlich Eigentümerin oder wieder Eigentümerin geworden sei.

Der Kläger trage deshalb die volle Beweislast dafür, daß die Beklagte Halterin des Wagens gewesen sei. Diesen Beweis habe er nicht führen können. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß der Lieferwagen für eigene Rechnung der Beklagten betrieben worden sei. L. habe das Eis zum allgemeinen Händlerpreise und gegen Barzahlung bei der Beklagten bezogen; er habe es also selbständig vertrieben. Was die Kosten der Unterhaltung des Wagens angehe, so stehe lediglich fest, daß die Beklagte — wenigstens teilweise — die Steuern und Versicherungsprämien an die Gläubiger dieser Forderungen bezahlt habe. Im Innenverhältnis sei L. mit diesen Beträgen belastet worden. Der Kläger habe auch nicht nachgewiesen, daß die Beklagte diejenige Verfügungsgewalt über den Wagen gehabt habe, die ein Gebrauch für eigene Rechnung voraussetze; der Zeuge G. habe eine Vereinbarung des Inhalts nicht bestätigen können, daß bei Vertrieb anderen Eises oder bei Vernehmung des Wagens in einem anderen Bezirk die Beklagte das Recht haben sollte, den Wagen zurückzunehmen. Die an dem Wagen angebrachte Aufschrift „Blodeisfabrik Si.“ habe lediglich Reklamezwecken gedient.

Diese Ausführungen können die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht tragen. Es sagt zwar im Eingange der Entscheidungsgründe zutreffend, daß der Begriff des Halters nach § 7 KfzG. nicht sowohl auf rechtlichen als vorwiegend auf tatsächlichen, namentlich wirtschaftlichen Beziehungen beruht, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Anschluß an die Begründung zum zweiten Entwurf des Kraftfahrzeuggesetzes anerkannt ist (RGZ. Bd. 127 S. 174 [176] und dortige Nachweisungen). Der Berufungsrichter hat aber diesen zutreffenden Grundsatz in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts nicht durchgeführt; er hat insbesondere den Zusammenhang der gesamten wirtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten nicht hinreichend beachtet. Es ist davon auszugehen, daß die Beklagte den Lieferwagen selbst angeschafft hat, und zwar, wie aus der vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegten Aussage des Zeugen G. hervorgeht, zum Zwecke des Eisvertriebes. Offenbar wäre L. nicht in der Lage gewesen, den Kaufpreis von annähernd 9000 RM.

sofort bar zu bezahlen; die Beklagte hat sich, wirtschaftlich betrachtet, den Kaufpreis in solchen Teilen erstatten lassen, daß ein Zeitraum von fast drei Jahren erforderlich gewesen wäre, um ihre Forderung zu tilgen. Sie hat ihr eigenes wirtschaftliches Interesse am Betriebe des Wagens dadurch bekundet, daß sie diesen nicht nur auf ihren eigenen Namen bei der Polizeibehörde anmeldete, sondern auch auf ihren eigenen Namen versicherte. Die Versicherungsgesellschaft hat nach der von ihr erteilten Auskunft von dem zwischen der Beklagten und L. geschlossenen Vertrage erst im Oktober 1931 Kenntnis erhalten, wenn auch die Beklagte zwei Tage nach dem hier in Rede stehenden Unfall die Umschreibung des Versicherungsscheins auf L. beantragt hatte. Die Beklagte hat den Wagen zum Betrieb des von ihr hergestellten Eises mit der Aufschrift ihrer Firma versehen lassen, die natürlich von L. auch während der Dauer des Leihvertrages nicht ohne Einwilligung der Beklagten beseitigt werden durfte. Daß L. mit diesem so gekennzeichneten Wagen nur Eis der Beklagten vertreiben durfte, ergibt sich aus dem von ihnen geschlossenen Vertrage von selbst und brauchte nicht erst durch einen vom Kläger zu erbringenden Beweis festgestellt zu werden. Denn die Beklagte hat die erheblichen Kosten für die Anschaffung des Wagens nicht deshalb aufgewendet und nicht deshalb mit L. den Vertrag vom 1. Oktober 1928 geschlossen, damit der Wagen das Eis einer Konkurrenzfirma vertreibe. Es kann also keinem Bedenken unterliegen, daß der Wagen auch — und wohl in erster Linie — im Interesse der Beklagten dem mit der Anschaffung verfolgten Zwecke diene. Damit ist das eine Merkmal des Halterbegriffs im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Beklagte gegeben (vgl. auch Oberlandesgericht Hamburg in DRZ. 1932 Nr. 430). Daß im Innenverhältnis zwischen ihr und L. dieser die Kosten des Betriebes des Wagens einschließlich der Versicherung tragen sollte, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß L., wirtschaftlich betrachtet, in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Beklagten stand.

Aber auch das zweite Merkmal des Halterbegriffs — die Verfügungsgewalt des Halters — ist für die Zeit des Unfalls nach dem feststehenden Sachverhalt gegeben. Die Beklagte legte offenbar von vornherein Gewicht darauf, daß ihr während der Dauer ihrer vertraglichen Beziehungen zu L. — und diese sollten, wie ausgeführt, mehrere Jahre dauern — das Eigentum am Kraftwagen und die damit verbundene Verfügungsbefugnis zuständen. Der Eigentümer

kann, wie in der angeführten Entscheidung RGZ. Bd. 127 S. 174 (176) dargelegt ist, auch dadurch verfügen, daß er den Gebrauch einem anderen überläßt. Das Berufungsgericht beruft sich auf die Grundsätze, die im Schrifttum für den Begriff des Halters im Falle der Sicherungsübereignung aufgestellt sind. Es führt im Anschluß an das Erläuterungsbuch zum Kraftfahrzeuggesetz von Müller (8. Aufl. S. 253) aus: Wenn jemand ein Fahrzeug durch Sicherungsübereignung zu Eigentum übertrage, ohne daß in Behandlung, Wartung und Verjorgung des Fahrzeugs eine Änderung eingetreten sei, so bleibe der Übertragende Halter des Fahrzeugs (so auch Isaac Erläut. zum RFG. 2. Aufl. S. 163). Dem ist zuzustimmen. Das ist derselbe Grundsatz, der in der neuen Vorschrift des § 2 Abs. 4 der hier noch nicht zur Anwendung kommenden Kraftfahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 besonders zum Ausdruck gekommen ist. Hat jemand einen Kraftwagen in seinem Geschäftsbetriebe oder sonst bisher selbst und auf eigene Rechnung benutzt und überträgt er nun, etwa zum Zwecke der Kreditbeschaffung oder aus sonstigen Gründen, das Eigentum am Fahrzeug einem anderen im Wege der Sicherungsübereignung, ohne seinen unmittelbaren Besitz aufzugeben, so wird an dem tatsächlich und wirtschaftlich bestehenden Zustande nichts geändert; es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß hier die Haltereigenschaft des Übereignenden erlösche. Ganz anders liegt der jetzt zu beurteilende Fall. Die Beklagte hat den Kraftwagen von vornherein selbst angeschafft und so die Haltereigenschaft zunächst erworben. Bei der Anschaffung war für die Beklagte die Absicht leitend, das von ihr hergestellte Eis mit dem Wagen vertreiben zu lassen. Diese Absicht ist ausgeführt worden. Eine Änderung des tatsächlichen und wirtschaftlichen Zustandes ist hier nicht erfolgt. Daß die Beklagte die Haltereigenschaft verloren hätte, ist aus dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Es bedarf daher keiner näheren Erörterung, ob die wenig klaren Ausführungen des Berufungsgerichts über die Entstehung des Eigentums am Kraftwagen in der Person des L. und über die Übertragung des Eigentums an die Beklagte nicht rechtlichen Bedenken unterliegen. Immerhin ist hierzu Folgendes zu sagen: Das Berufungsgericht will feststellen, daß L. jedenfalls im Augenblick des Abschlusses des Vertrags mit der Beklagten Eigentümer war. Es läßt dahingestellt, ob die Beklagte vorher bereits Eigentümerin gewesen ist; denn es führt aus,

daß die Beklagte durch die Sicherungsübereignung Eigentümerin oder wieder Eigentümerin des Wagens geworden sei. Es ist nicht ersichtlich, von wem das Eigentum auf L. übertragen worden sein sollte, wenn nicht von der Beklagten; denn darüber, daß die Bieferfirma irgendwelche Beziehungen zu L. gehabt hätte, erhellt nichts. Hat aber die Beklagte das Eigentum am Wagen auf L. übertragen, so könnte dies doch offensichtlich nicht in dem Sinne geschehen sein, daß er freies Verfügungsrecht über den Wagen erhalten sollte, ihn etwa sollte verkaufen dürfen; sondern es könnte doch höchstens die Absicht vorgelegen haben, das Eigentum dem L. zu übertragen, damit er es der Beklagten sofort zurückübertrage. Für die Frage der Haltereigenschaft ist damit nichts gewonnen, ganz abgesehen davon, daß der Berufsrichter nichts darüber feststellt, wie denn die verschiedenen Eigentumsübertragungen zum Ausdruck gekommen sein sollten. Die Rechtslage ist nicht so aufzufassen, als ob die Beklagte, wie sie in der Revisionsinstanz ausführen läßt, ein Darlehen an L. gegeben und dieser den Wagen von vornherein gekauft hätte. Denn die Beklagte mußte die Sicherheit dafür haben, daß der Kaufpreis auch wirklich sofort gezahlt werde; diese bestand aber nicht, wenn L., der nur aus dem Ertrage des Eisbertriebsgeschäfts Abzahlungen bewirken konnte, über einen so hohen Betrag verfügte.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte in der Revisionsinstanz auf das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1933 VI 79/33. Dort ist gleichfalls auf die erwähnte Entscheidung in RGZ. Bd. 127 S. 174 verwiesen und die Bedeutung wirtschaftlicher Erwägungen für den Begriff des Halters in den Vordergrund gestellt worden. Es handelte sich darum, daß der Eigentümer eines Kraftwagens diesen verkauft und die Verfügungsgewalt bereits auf den Käufer übertragen hatte, der sie am Tage des Unfalls wie schon vorher ausübte. An den Kauf war zwar eine Bedingung geknüpft, die damit zusammenhing, daß der Verkäufer den Kraftwagen erst vor kurzem auf Abzahlung erworben hatte; am Tage des Unfalls konnte aber am Eintritt der Bedingung kein Zweifel mehr obwalten. Auf Grund dieser Feststellungen betonte der Senat, daß in jenem Falle die Beurteilung der Frage der Haltereigenschaft wesentlich auf tatsächlichem Gebiet liege.

Ist nach alledem die Beklagte als Halterin des Kraftwagens für die Zeit des Unfalls anzusehen, so bedarf es keiner Feststellung, ob auch L. als Halter angesehen werden könnte. Daß zwei Personen gleich-

zeitig Halter sein können, insbesondere auch, wenn die eine Eigentümerin ist und die andere den Kraftwagen geliehen hat, ist grundsätzlich nicht zu bezweifeln (vgl. RRG. Bd. 127 S. 174). Da das Berufungsgericht den nach Feststellung der Haltereigenschaft der Beklagten verbleibenden Prozeßstoff noch nicht geprüft hat, war die Sache zurückzuverweisen.